

weicht, — daß ferner die Scheidungslinie zwischen Petition und Beschwerde eine sehr schwierig zu bestimmende, weil wenigstens in vielen Fällen kaum erkennbare ist, und daß daher bei der Aufhebung der jetzigen Praxis oft unlösbarer Zweifel hervorgerufen werden müssen, die doch auch nur im Sinne der zweiten Kammer beseitigt werden könnten, wenn das Beschwerderecht nicht beeinträchtigt werden sollte; und daß endlich dem Volke das Recht oder — die Vergünstigung, an seine Vertreter sich wenden und von diesen verlangen zu können, über die gethanen Vorstellungen öffentlich Bescheid zu geben, ein sehr theuerwerthes ist, das darum auch vom Volke gewiß schmerzlich vermißt werden würde, wenn es aufgehoben oder auch nur geschmälert werden sollte, so müßte die unterzeichnete Deputation, hätte sie ein materielles Gutachten abzugeben, allerdings sich dahin aussprechen, daß es bei dem jetzigen Verfahren der zweiten Kammer sein Bewenden haben möge.

Für jetzt aber geht das Gutachten der Deputation nur dahin,

eine materielle Erklärung auf diesen Abschnitt des allerhöchsten Decretes noch abzulehnen, dagegen die Frage wegen Behandlung der Petitionen beim Landtage der für die Landtagsordnung niederzusetzenden Zwischendeputation mit zur gutachtlichen Beantwortung vorzulegen.

Die Herren Regierungscommissarien haben zwar der Ansicht des Decretes fortwährend inhärrt und eine bestimmte Erklärung der Stände über das Materielle für nothwendig erklärt, damit die Regierung in den Stand gesetzt werde, ihre weiteren Maßregeln darnach zu nehmen. Allein da die Deputation die dormalige Kammer zu einer, die künftige Kammer in Bezug auf das Geschäftswesen bindenden Erklärung nicht für berechtigt hält, der Regierung auch, wenn die niederzusetzende Zwischendeputation die Frage in Erwägung gezogen hat, sofort bei dem Beginne des künftigen Landtags die weiter nöthigen Schritte zu thun unbenommen bleibt, so hat die Deputation anders, als geschehen ist, sich nicht erklären können.

Staatsminister v. Beschau: Es ist nicht die Absicht des Ministerii, noch am Schlusse des Landtages eine wahrscheinlich weitläufige Discussion über diesen Gegenstand zu eröffnen. Nur die Bemerkung habe ich zu machen, daß, wenn das Ministerium sich früher erklärt hatte, diese Angelegenheit zugleich bei der beabsichtigten Berathung der Landtagsordnung mit zu verhandeln, dies allerdings in der Voraussetzung geschah, daß man darüber während des jetzigen Landtages berathen würde. Daß die Regierung mit Recht erwarten kann, daß die Kammer sich auf eine Decretvorlage bei dem Landtage erkläre, die Erklärung möge nun beifällig oder abfällig sein, wird die Kammer nicht in Abrede stellen, ebenso wenig, als die Regierung ihre Verpflichtung verkennt, auf die ständischen Anträge zu antworten. Indessen beruhigt sich das Ministerium in dieser Beziehung bei der Erklärung der Deputation, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie S. 1182 ausdrücklich bemerkt, daß nur Mangel an Zeit die Deputation veranlasse, eine materielle Erklärung in der Sache nicht abzugeben.

Abg. v. Beschwitz: Es ist nicht meine Absicht, am Schlusse des Landtags in eine materielle Erörterung über das Petitionswesen näher einzugehen. Doch eine allgemeine Bemerkung über diesen Gegenstand halte ich am Schlusse des Landtags für sehr zweckmäßig, da unsere Verhandlungen zur allgemeinen Kennt-

niß des Publicums kommen. Ich wünsche nämlich den Petenten dringend ans Herz zu legen, daß sie mit ihren Petitionen am Anfange und in der ersten Zeit des Landtages und nicht erst in der letzten Zeit oder gar am Schlusse desselben einkommen mögen. Die Ursachen, aus welchen Petitionen eingereicht werden, haben in vielen Fällen schon lange bestanden, so daß die betreffenden Petitionen süglich schon am Anfange des Landtags hätten angebracht werden können. Wenn man bedenkt, daß die Regierungsvorlagen zuerst zu bearbeiten sind, und daß am Schlusse des Landtages diejenigen Gegenstände, welche schon durch eine der Kammern gegangen sind, vorzugsweise bearbeitet werden müssen, so dürfte daraus erhellen, daß die Petenten wohl thun, mit ihren Petitionen am Anfange des Landtags einzukommen, und es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn spät eingehende Petitionen liegen bleiben müssen.

Stellv. Abg. Gehe: Nach dem Vorschlage der Staatsregierung scheint es angemessen, auf das Materielle dieses Punktes nicht einzugehen. Ich schließe mich diesem an, will mir aber eine Frage erlauben, die ich an diesem Orte für wesentlich halte. Haben die Mitglieder der Kammer, welche selbst als Petenten erscheinen, oder Petenten außerhalb der Kammer das Recht, der Kammer Petitionen gedruckt zu überreichen, um sie, weil so oft vom Vorlesen der Petitionen abstrahirt wird, jedem Mitgliede der Kammer vorlegen zu können, und sich die völlige Durchsicht der Schrift zu sichern? Es ist mehrmals vorgekommen und noch der Fall kürzlich gewesen, daß wegen dieses Umstandes Petenten eine mißbilligende Erklärung des betreffenden Ministerii erhalten haben, weil sie Verhältnisse berührt haben, die sich nicht zum Drucke geeignet hätten. Ich habe bis jetzt geglaubt, daß jedes Mitglied der Kammer und jeder Petent das Recht haben müsse, seine Petition durch den Druck als Manuscript zu vervielfältigen, um sie den Ständen in gedruckter Schrift vorzulegen, ebenso im Entwurfe, um sie den Betheiligten vorzulegen, damit diese prüfen und mit Sachkenntniß unterschreiben. Deshalb darf ein Petent nicht dem Uebelstande ausgesetzt sein, eine amtliche Mißbilligung von Seiten des betreffenden Ministerii zu erhalten. Die Constitution und die Landtagsordnung muß dem entgegen sein.

Präsident D. Haase: In der Regel dürfte dies gestattet sein. Ausnahmen von dieser Regel lassen sich aber nicht hier im Voraus bestimmen.

Abg. v. Beschwitz: Ich muß mir noch einen Nachtrag zu meiner vorigen Rede erlauben, von welchem ich wünsche, daß er zur allgemeinen Kenntniß gelange. Es ist der Grund, daß in den letzten Zeiten des Landtages, wo die Geschäfte sich häufen, königliche Commissarien für Petitionen schwer zu erlangen sind. Ich halte, wie gesagt, dafür, daß den Petenten dringend ans Herz zu legen ist, ihre Petitionen bei Zeiten anzubringen, damit sie nicht selbst Veranlassung sind, daß ihre Petitionen nicht erörtert werden können.

Stellv. Abg. Gehe: Das geehrte Präsidium scheint der Ansicht zu sein, daß das Recht, an die Ständeversammlung gerichtete Petitionen drucken zu lassen, in der Regel Jedem freistehe,